

Die forensische Begutachtung im Zusammenhang mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung – eine interdisziplinäre Aufgabe?

Von Thomas Feltes und Holm Putzke, Ruhr-Universität Bochum

Einleitung

Bei der seit einiger Zeit in die politische und rechtstatsächliche Diskussion geratenen Anordnung von Sicherungsverwahrung nach den §§ 66, 66a und 66b Strafgesetzbuch (StGB) spielt ein Sachverständigengutachten gemäß der §§ 246a und 275a Strafprozessordnung (StPO) eine wesentliche Rolle. In der Hauptverhandlung muss grundsätzlich ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten vernommen werden. Er hat sich zu äußern über die Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten und zur Allgemeingefährlichkeit des Angeklagten. In der Regel wird dazu der Angeklagte von dem Gutachter zuvor exploriert und es wird ein schriftliches Gutachten erstellt.

Der Beitrag thematisiert folgende Probleme:

- Wer ist als Gutachter gemäß den §§ 246a und 275a StPO geeignet (Mediziner, Psychiater, Psychologen, Kriminologen, Sozialwissenschaftler)? Wie steht es um die diagnostischen und prognostischen Kompetenzen der Gutachter?
- Welche Methoden (vornehmlich aus dem Bereich der qualitativen Analyse) und Kriterien werden bei der Begutachtung herangezogen? Ist eine gutachterliche Aussage (= Prognose) über zukünftiges strafrechtlich relevantes Verhalten überhaupt möglich? Aus welchen Fakten und „Signalen“ liest der Gutachter zukünftiges Verhalten heraus?
- Schließlich: Welche Erwartungen hat das Gericht an den Gutachter (Prognosten) und wie gehen professionelle Gerichtsgutachter damit um?

Die aktuelle Problematik

Die Problematik der Erstellung eines Sachverständigengutachtens im Zusammenhang mit der Verhängung von Sicherungsverwahrung hat eine neue Dimension bekommen: Die rechtliche Situation hat sich verschärft; und es zeichnet sich eine punitivere Sanktionspraxis der Gerichte ab. Bislang war die Verhängung von Sicherungsverwahrung eine fast vernachlässigte Ausnahme im Sanktionsalltag.

Ein paar Zahlen: 1997 wurde die Sicherungsverwahrung in Deutschland lediglich gegen 46 Personen verhängt. Bis vor wenigen Jahren stagnierte die Zahl der Sicherungsverwahrten in den Vollzugsanstalten bei etwa 200 jährlich: Mitte 1998 waren es 206 Personen, die sich in Sicherungsverwahrung befanden, davon acht im offenen

Vollzug. Dabei sind die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen insofern überrepräsentiert, als dort insgesamt über 70 % der Sicherungsverwahrten „einsitzen“, in diesen Ländern ansonsten aber nur gut 45 % aller Gefangenen bundesweit untergebracht sind.

Die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass die Strafgerichte zunehmend eine Verhängung prüfen. Wurden etwa 1994 noch 40 Sicherungsverwahrungen angeordnet, waren es 2001 bereits 74. Die Zahl der jährlich verwahrten Personen stieg von etwa 200 auf 306 im Jahr 2003. Ursächlich hierfür sind einerseits die Erleichterung und Ausdehnung der Anwendungsvoraussetzungen. Andererseits liegt die Vermutung nahe, dass mit Blick auf einige wenige spektakuläre Fälle die politisch angeheizte Stimmung und die damit eng verknüpfte, oftmals einseitig geführte öffentliche Diskussion eine große Rolle spielt.

Während die Erstellung eines Sachverständigengutachtens im Strafverfahren allgemein weitgehend in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, schreibt der Gesetzgeber seit 1970 die Anhörung eines Sachverständigen bei der Verhängung von Sicherungsverwahrung vor. Der Gutachter hat sich dabei mit dem normativen Begriff der „Hangtäterschaft“ zu beschäftigen. Diese „Hangtäterschaft“ soll die Voraussetzung für die Anordnung von Sicherungsverwahrung sein.

Die Erstellung von Gutachten wird in diesem Zusammenhang bislang fast ausschließlich von Psychiatern übernommen. Sie sind zudem oft justiznah tätig (etwa als Leiter von psychiatrischen Einrichtungen des Maßregelvollzugs oder von Justizkrankenhäusern). – Die Frage ist, inwiefern Psychiater in der Lage sind, zum Begriff der „Hangtäterschaft“ und speziell zur Gefährlichkeitsprognose Stellung zu nehmen und ein entsprechendes Gutachten abzugeben. Beschäftigt haben sich mit dieser Frage etwa die Psychiater *Habermeyer*, *Hoff* und *Saß* in der Monatsschrift für Kriminologie des Jahres 2002.

Die Konsequenzen

Wie theoretisch wichtig und in der Praxis für einen Angeklagten entscheidend diese Frage sein kann, ergibt sich daraus, dass die Gerichte in der Regel einem Sachverständigengutachten folgen. Das gilt – nebenbei bemerkt – nicht nur für die Sicherungsverwahrung, sondern auch für die anderen gutachtenträchtigen Bereiche, etwa bei Fragen der Glaubwürdigkeit oder Schuldfähigkeit etc. (vgl. *Schmitt-Homann* 2001, S. 138 f.). Den Gutachtern folgen die Gerichte vor allem dann, wenn sie die Gutachter selbst bestimmt haben. Und Gegengutachten sind im Bereich der Sicherungsverwahrung so gut wie nicht vorhanden. (Wer sollte sie auch bezahlen?)

Der folgende Auszug aus einer Urteilsbegründung macht dies deutlich:

„Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere im Hinblick auf den Werdegang und die erkennbare Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten, bestehen für die Kammer keine Zweifel an der Richtigkeit der

Feststellungen des erfahrenen Sachverständigen, weshalb die Kammer sich diese Feststellungen nach eigener Überzeugungsbildung in vollem Umfang zu eigen macht.“

Die Gutachter

Zumindest in Deutschland haben die Kriminologen ihren psychiatrischen Kollegen das Feld der Begutachtung jedenfalls im Bereich der Sicherungsverwahrung „kampflos“ überlassen. *Kinzig* (1996) konnte nachweisen, dass es sich in fast 90 % der von ihm untersuchten Fälle mit Sicherungsverwahrung um Psychiater oder Neurologen handelt, die diese Gutachten erstatten. Selbst Psychologen werden immer nur ergänzend zu einem psychiatrischen bzw. neurologischen Gutachten hinzugezogen. Ein Kriminologe ohne fachärztliche Ausbildung fand sich bei den von *Kinzig* untersuchten 314 Tätern und 370 Gutachten nicht; lediglich ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, der zugleich als Universitätsprofessor für Kriminologie tätig war, erstellte solche Gutachten.

An dieser Situation sind die Kriminologen nicht ganz unschuldig: Sicherlich gibt es entsprechende Gutachter (also Kriminologen) auch in Deutschland, selbst wenn es das Berufsbild des Kriminologen hier nicht gibt und die Kriminologie es auch in den letzten 30 Jahren nicht nachhaltig geschafft hat, einen entsprechenden Bedarf für ein solches Berufsbild zu verdeutlichen. Die Frage ist, ob sich die in Deutschland (überwiegend an den juristischen Fakultäten) tätigen Kriminologen in den letzten Jahren und Jahrzehnten für solche Aufgaben empfohlen beziehungsweise angeboten haben. Möglicherweise zeigt auch die grundsätzliche Verweigerung einiger Kriminologen in den späten 60er und 70er Jahren, an solchen „Stigmatisierungsprozessen“ mitzuwirken, hier ihre späten Auswirkungen.

Somit werden praktisch ausschließlich Ärzte als Gutachter beteiligt, obwohl das Gesetz dies so nicht vorschreibt. Die Überschrift des § 246a StPO, in der die Rede ist von „ärztlicher Sachverständiger“, gehört auch bei dieser Vorschrift nicht zum Gesetzestext. Sie ist also nicht verbindlich. Verbindlich ist allein der Gesetzestext – und dort ist allein die Rede von „Sachverständiger“. So ist die Einschaltung (zumindest auch) eines Kriminologen nach der Rechtsprechung zulässig, aufgrund der besonderen Aufgabenstellung des § 66 Absatz 1 Nummer 3 StGB sogar geboten, da es um eine Prognose der Wiederholungsgefahr geht. Und für diese Prognose besitzen die Kriminologen die besten (empirischen) Kenntnisse. Dass dabei (sofern dies notwendig ist) vertrauensvoll mit einem Psychiater oder Neurologen zusammenzuarbeiten ist, der den psychopathologischen Teil der Begutachtung trägt, versteht sich von selbst.

Nun könnte man unterstellen, dass die Vorherrschaft der medizinischen Gutachter im Bereich der Verhängung der Sicherungsverwahrung damit zusammenhängt, dass es in der Praxis keine Fälle ohne psychopathologischen Aspekte gibt. Dass also die ohnehin bestellten psychiatrischen Sachverständigen die Prognoseentscheidung „quasi

nebenbei“ mit erledigen. Nach *Kinzig* werden aber selbst in den Fällen, in denen Sicherungsverwahrung im Ergebnis vom Gericht verhängt wird, insgesamt 16,7 % der Probanden als „gesund“ diagnostiziert, bei den Tätern, die nicht aus den Bereichen der Sexual-, Raub- oder Totschlagsdelikte kommen, sind es sogar 27,4 %. In der Kontrollgruppe von *Kinzig* beträgt der Anteil (erstaunlicherweise) lediglich 14,5 %. Damit ist offensichtlich, dass es sich bei einem nicht unerheblichen Teil der begutachteten Personen um „gesunde“ Täter ohne psychopathologischen Befund handelt.

Aber auch bei den anderen Angeklagten, bei denen die psychiatrischen Gutachter Hinweise auf psychische Krankheiten gefunden haben, muss dadurch nicht automatisch die Annahme verbunden sein, dass diese Krankheiten direkt oder indirekt mit der Tatbegehung in Verbindung stehen. Vielmehr wird man durchaus vermuten dürfen, dass eine solche Verbindung erst durch das psychiatrische Gutachten hergestellt wird, weil es eben nahe liegend ist, bei der Erstellung eines solchen Gutachtens entsprechende Bezüge zu sehen, auch wenn sie möglicherweise nicht wirklich vorhanden sind.

Jeder Mensch (und damit auch ein Wissenschaftler) hat den Wunsch und das Bestreben, Erklärungen für beobachtete Phänomene oder Verhaltensweisen zu finden. Wir können mit „unerklärbaren“ Ereignissen und Verhaltensweisen schlecht umgehen und versuchen daher beständig, sie zu erklären oder Erklärungen und Zusammenhänge herzustellen. Dass dabei die jeweils individuellen und professionellen Bilder und vorhandenen Erklärungsmuster in unseren Köpfen eine entscheidende Rolle spielen, ist offensichtlich. Die „Reduktion von Komplexität“, die zu erlangen wir beständig bestrebt sind, wird professionell unterschiedlich erreicht. Während ein Jurist eher sein juristisches Weltbild und Erklärungsrepertoire bemüht, wird es bei einem Mediziner das medizinische, bei einem Psychologen das psychologische usw. sein. Da (im Gegensatz zu früheren Zeiten) nur wenig interdisziplinär ausgebildete Gutachter tätig sind, kann auch kein Ausgleich durch eine individuelle Abklärung der verschiedenen Erklärungsmuster erfolgen.

Schon aus diesem Grunde müsste es eigentlich nahe liegen, entweder bei jeder Begutachtung zur Sicherungsverwahrung, die neben einer psychiatrisch-psychologischen zudem eine kriminologische Komponente enthält, sowohl einen Mediziner als auch einen Kriminologen zu beauftragen. Immer dann, wenn sich eine medizinische Fragestellung nach Aktenlage nicht aufdrängt, könnte ein kriminologischer Gutachter auch alleine tätig werden. Er könnte dann seine medizinischen und/oder psychologischen Kollegen hinzuziehen, wenn sich im Rahmen der Begutachtung Ansatzpunkte für psychiatrisch-psychologische Aspekte ergeben.

Die Kriterien, die nach der ganz herrschenden Meinung für die Annahme einer die Sicherungsverwahrung begründenden Hangtäterschaft von Bedeutung sind, sind originär kriminologische und nicht psychiatrisch-psychologische. Der Gesetzgeber hat die Frage nach der Hangtäterschaft nicht an einen Krankheits- oder Störungsbegriff gekoppelt; hätte er dies getan, dann wäre damit das Tätigkeitsfeld sicherlich automatisch einem medizinischen oder psychologischen Gutachter zugewiesen. Da

dies aber nicht der Fall ist, ist der Schluss zulässig, dass Mediziner für diese Form der Begutachtung nicht oder zumindest nicht ohne weiteres qualifiziert sind.

Dennoch haben *Habermeyer, Hoff* und *Saß* (in dem oben bereits erwähnten Artikel) formuliert, dass das Gutachten zur Hangtäterschaft „für den forensisch erfahrenen und kriminologisch interessierten Psychiater“ eine „zumutbare Herausforderung“ sei. Nun lässt sich umgekehrt durchaus fragen, ob nicht angesichts der inzwischen mannigfaltig vorliegenden und empirisch überprüften Kriterienkataloge zur Begutachtung von psychischen Störungen nicht auch umgekehrt der „psychiatrisch interessierte“ kriminologische Gutachter entsprechende Gutachten z.B. im Bereich der Schuldfähigkeit oder in anderen bislang von Psychiatern dominierten Bereichen erstatten kann.

Prognosemethoden

Der vorgegebene Rahmen lässt es nicht zu, ausführlich auf die verschiedenen Prognosemethoden einzugehen. Deshalb hier nur ein Überblick:

Der Begriff Prognose beschreibt die Vorhersage einer künftigen Entwicklung von Ereignissen oder Handlungen. Die Prognose ist sozusagen eine Mutmaßung darüber, wie die Zukunft einer Person oder einer Sache aussehen könnte. Die Kriminalprognose dient der Voraussage zukünftig eintretender krimineller bzw. nicht krimineller Geschehnisse oder Verhaltensweisen. Klassisch werden die Prognosemethoden in der Literatur in drei Kategorien eingeteilt:

- Die **intuitive Prognose** soll auf der subjektiven und gefühlsmäßigen Bewertung einer Person beruhen (Prophezeiung, Orakel). Es soll sich dabei um eine Eindrucksbildung handeln, die ein nicht ausgebildeter Gutachter durch seinen Instinkt geleitet und nur aufgrund eigener persönlicher Erfahrung abgibt. Der Gutachter folgt seinem moralischen Gespür und verlässt sich bei der Einschätzung auf sein Bauchgefühl. Eigene Prinzipien und Werte werden zu Leitlinien.
- Die **statistische Prognose** bedient sich empirischer Daten für die Vorhersage kriminellen Verhaltens. Durch die Analyse von Biographien werden bestimmte Faktoren ermittelt, anhand derer eine Differenzierung in potentiell Rückfällige und Nicht-Rückfällige möglich ist. Die einzelnen Merkmale werden in ein Punktesystem überführt. Das Resultat dieser Prognosetafeln, also die Wahrscheinlichkeit für erneute oder keine Delinquenz, ergibt sich aus dem ermittelten Gesamtwert.
- Als **klinische Prognose** wird eine „empirische Individualprognose“ bezeichnet, die auf Analysen basiert, die von fachlich qualifizierten Gutachtern (in der Regel Psychiatern) unternommen werden. Sie beurteilen verschiedene Lebensbereiche, wie z.B. die kriminelle Vorgeschichte, therapeutische Entwicklung, Verhalten während der Vollzugsmaßnahmen und familiäres Milieu. In der klinischen Prognose beherrschten lange Zeit vor allem zwei Schulen das Geschehen: Der

auf Rasch basierende Kriterienkatalog von *Nedopil* und die so genannte HCR-20-Methode von Webster.

Während früher die aufgezeigten Prognosemethoden durchaus unabhängig voneinander Anwendung fanden, geht man heute zunehmend dazu über, die Prognosemethoden zu kombinieren und die unterschiedlichen Kriterien gegeneinander abzuwägen (vgl. nur *Nedopil 2000*, S. 240). Ausgeprägt findet sich diese „**integrative Prognose**“ etwa in der auf *Göppinger* zurückgehenden und von *Bock* weiterentwickelten Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) oder in dem verbreiteten und anerkannten Kriterienkatalog nach *Dittmann*.

Alle Prognosemethoden decken bestimmte Analysebereiche ab. Dazu gehören etwa Erziehung, Aufenthalt, Leistungsbereich, Freizeit, Kontakte, Sucht/Krankheiten, Lebensorientierung und Delinquenz/Kriminalität. Deutlich tritt zutage, dass es sich dabei überwiegend um originär kriminologische Bereiche handelt. Und das verwundert auch nicht. Denn bei jeder Gefährlichkeitsprognose ist grundsätzlich der Zusammenhang zum begangenen Delikt zu berücksichtigen. Ohne die Anlasstat in den Blick zu nehmen, lässt sich kaum beurteilen, welche Art von Straftaten von dem Täter zukünftig drohen und wie sich neue Straftaten verhindern lassen. Und für diese Fragen sind allein kriminologische Beurteilungskriterien aussagekräftig.

Die Leistungsfähigkeit von Prognosen

Trotz dieser sehr detailreichen Methoden darf aber eines nicht vergessen werden: In Bezug auf die Prognose muss davon ausgegangen werden, dass bei keinem Menschen – sei er sozial auffällig oder nicht – eine sichere Sozialprognose oder eine sichere Vorhersage über zukünftige psychische Reaktionen möglich ist. Als unverdächtigster Zeuge (weil selbst Psychiater und als Kriminologe eher konservativ orientiert) kann hierzu *Göppinger* zitiert werden:

„Man sollte sich grundsätzlich bei allen Überlegungen zur Prognose klar machen, daß man bei keinem Menschen (...) eine sichere Sozialprognose oder eine sichere Prognose über zukünftige psychische Reaktionen stellen kann. Deshalb darf aber auch von der Kriminologie nicht erwartet werden, sie könne jemals mit ganz neuen und verlässlichen Methoden zu einer verbindlichen Aussage hinsichtlich des künftigen Legalverhaltens einer Persönlichkeit kommen“.

Wenn es keine verbindliche Aussage hinsichtlich des künftigen Legalverhaltens einer Person geben kann, dann wird sich die Prognosestellung stets nur auf eine Wahrscheinlichkeitsbestimmung, auf die Bewertung eines Wahrscheinlichkeitsgrades beschränken müssen. In Extremfällen kann dieser Grad sehr hoch sein, zum Mittelfeld hin nimmt er aber ab.

Die Frage ist, ob diese Wahrscheinlichkeitsangabe, die insbesondere auch vom Gericht erwartet wird, mit tatsächlichen Prozent-Angaben verknüpft werden kann. Im

Gegensatz zur Medizin, wo zumindest einzelne Prognosestellungen leichter abschätzbar in ihrem Zuverlässigkeitsgrad sind, ist im sozialen Bereich (und bei einer Rückfallprognose handelt es sich um eine soziale und nicht um eine medizinische Prognose) eine Aussage über zukünftige Entwicklungen immer mit Unwägbarkeiten behaftet, die in der Natur der Sache liegen: So wird die soziale Entwicklung (und damit auch eine kriminelle Karriere) eines Menschen von einer unendlichen Anzahl von Faktoren beeinflusst, die weder intuitiv noch statistisch erfasst werden können.

Diesen hohen Grad an Unsicherheit hat der Münchner Psychiater *Nedopil* in die folgenden Worte gefasst: „Für jeden, der zu Unrecht rauskommt, bleiben etwa fünf zu Unrecht drin“ und „Die Hälfte könnte entlassen werden, wenn man besser wüsste, welche die richtigen 50 % sind“. Andererseits wird ein nicht unerheblicher Teil psychisch kranker Täter im Strafverfahren nicht begutachtet, obwohl dies notwendig und geboten wäre: Zwischen 30 und 80 % aller im Strafvollzug einsitzenden Gefangenen sollen psychische Störungen aufweisen. 25 % der Einsitzenden könnten fehl begutachtet und daher fälschlicherweise in die Psychiatrie oder den Maßregelvollzug eingewiesen worden sein. Legt man eine Fehlerquote von 25 % (oder mit *Nedopil* eine Trefferquote von 75 %) zugrunde, so werden bei jährlich rund 400.000 Prognoseentscheidungen (mindestens) 100.000 falsche Entscheidungen getroffen.

Nach wie vor bestehen keine gesicherten Erkenntnisse darüber, ob und ggf. welche Prognosemethoden tatsächlich valide genug sind, um die Basis für ein Gutachten bei Gericht und damit für eine gerichtliche Entscheidung abzugeben. Auch wissen wir, dass verschiedene individuelle wie strukturelle Variablen Entscheidungen im juristischen Kontext beeinflussen und bei gleicher, sogar schriftlich fixierter Ausgangssituation sehr unterschiedliche Beurteilungen produzieren können (*Streng* 1984).

Die Beurteilung der „Hangtäterschaft“

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung setzt nach der ganz herrschenden Meinung voraus, dass die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten seine Eigenschaft als Hangtäter und seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ergibt. Die Allgemeingefährlichkeit des Hangtäters wird im Allgemeinen aus den beiden Faktoren „Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten“ und „besondere Schwere der Straftaten“ abgeleitet. Dabei soll die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergeben, dass von ihm weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind. Der Sachverständige kann und soll sich nur zur Frage der Wahrscheinlichkeit weiterer Tatbegehung sowie zur Frage äußern, welche Taten von dem Täter zu erwarten sind. Die Entscheidung, ob es sich bei diesen Taten um solche handelt, die in Bezug auf ihre Schwere die besonderen Voraussetzungen erfüllen, hat das Gericht zu treffen.

Bei dem so genannten Hang gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 StGB handelt es sich nach der herrschenden Meinung vor allem in der Rechtsprechung um eine eingewurzelte, aufgrund charakterlicher Veranlagung oder durch Übung erworbene intensive Neigung zu Rechtsbrüchen. Es sei von einer Neigung auszugehen, etwas

immer wieder zu tun. Ein Trieb oder ein Drang sei nicht erforderlich, es reiche die Schwäche, die den Täter immer wieder straffällig werden lässt. Es sei auch unerheblich, worauf der Hang beruht: ob auf Anlage, Umwelt oder Übung. Hangtäter soll auch derjenige sein, der aufgrund seiner fest eingeschliffenen Neigung („eingeschliffenes Verhaltensmuster“) immer wieder strauchelt, wenn sich die Gelegenheit bietet. Ein Schuldbewusstsein auf Seiten des Täters ist dabei nicht erforderlich, in vielen Fällen sei ein Fehlen sogar typisch für das Vorliegen der Hangtätoreigenschaft. Hang verlange „einen eingeschliffenen inneren Zustand des Täters, der ihn immer wieder Straftaten begehen lässt. Hangtäter ist danach derjenige, der dauernd zu Straftaten entschlossen ist oder der aufgrund einer fest eingewurzelten Neigung immer wieder straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet. Hangtäter kann auch derjenige sein, der willensschwach ist und aus innerer Haltlosigkeit Tatanreizen nicht widerstehen vermag" (*Detter 1995*).

Früher wurden die Ursachen des Hanges „in wesentlich milieubedingten Persönlichkeitszügen (wie mangelnde Fähigkeit zu sozialem Kontakt, geringes affektives Steuerungs- und Anpassungsvermögen, gesteigerte Aggressivität, Unvermögen zur Bewältigung innerer Konfliktspannungen)“ (BGH NJW 1976, S. 300) gesehen. Inzwischen werden Hinweise auf die Herkunft eines Angeklagten als Beweis für ein anlagemäßiges Verbrechen eher abgelehnt (vgl. BGH NSTZ 1996, S. 353).

Die Sicherungsverwahrung ist nach den Intentionen des Gesetzgebers für „bedrohliche aktive Hangtäter mit schwerer Delinquenz“ vorgesehen und soll angeordnet werden können bei Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder wo objektiv schwerer wirtschaftlicher Schaden entsteht. Neben der Streitfrage, ob die Sicherungsverwahrung tatsächlich in der Praxis den Personenkreis trifft, vor dem die Gesellschaft geschützt werden muss, stellt sich das Problem, an welchen Taten diese Kriterien festzumachen sind. An den bereits erfolgten (und – gegebenenfalls auch früher – abgeurteilten) oder an den (möglicherweise) später erfolgenden Taten? Bislang wird in der Regel aus früheren oder jetzt zur Verurteilung anstehenden Taten auf die so genannte Gefährlichkeit des Täters und auf spätere Taten geschlossen, die der Strafvollzugstreckung folgen könnten. Nicht nur die national und international vorliegenden Ergebnisse der Rückfallforschung, sondern auch Studien zur Perseveranz von Tätern zeigen aber, dass weder die Art der späteren Straftat noch die Schwere mit der notwendigen Sicherheit vorausgesagt werden können.

Vielmehr sind polymorphe Tatbegehungen über Deliktsbereiche hinaus zumindest bei der Mehrzahl der Täter eher die Regel als die Ausnahme. Insofern müsste bei gutachterlichen Aussagen zur Art und Weise der späteren Delinquenz selbst bei auf den ersten Blick eindeutig erscheinenden Karriereverläufen größte Zurückhaltung angebracht sein, zumal retrospektiv die Karriere immer nur anhand der offiziellen Daten (Strafregisterauszüge; in den Akten vorhandene frühere Urteile; Strafvollstreckungs- oder Bewährungshilfe-Akten, die allesamt oft fehlerhaft oder unvollständig sind) beurteilt werden kann und ein vorhandenes Dunkelfeld unbeachtet bleibt.

Die Aufgabe des Sachverständigen besteht nun darin, sich gutachterlich über die Gesamtheit der Faktoren zu äußern, die für die Beurteilung des „Hanges“ und der zu stellenden Gefährlichkeitsprognose bedeutsam sind (vgl. BGH StV 1994, S. 231). Dabei handelt es sich bei diesen Faktoren um in der Persönlichkeit des Angeklagten liegende Merkmale, vor allem aber um Verlaufsmuster krimineller Karrieren und um Faktoren, die aus anderen Bereichen stammen und für einen möglichen Rückfall von Bedeutung sein können.

Einzelfragen

In Bezug auf die Wahrscheinlichkeit weiterer Taten soll der Bereich zwischen der reinen Möglichkeit weiterer Straftaten und der (mehr oder weniger absoluten) Sicherheit, dass solche Straftaten begangen werden, näher bestimmt werden. Dabei besteht die Möglichkeit erneuter Taten praktisch immer und kann daher keine Gefährlichkeit des Täters begründen. Andererseits kann von einer auch nur relativen Sicherheit, dass weitere Straftaten zu erwarten sind, aus der generellen Beschränktheit von Prognosen nicht ausgegangen werden. Vielmehr wird von einer bestimmten, d.h. aufgrund von konkreten Anhaltspunkten festgestellten Wahrscheinlichkeit auszugehen sein, wobei die konkreten Anhaltspunkte für die Annahme einer solchen Wahrscheinlichkeit deutlich zu bezeichnen sind.

Diese Anhaltspunkte werden z.B. in einer besonderen Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten gesucht (und gefunden), oder auch in der Reaktion des Angeklagten auf das gegenwärtige Verfahren (wenn etwa weder die Dauer noch der Ablauf des jetzigen Verfahrens und/oder der Untersuchungshaft bei dem Angeklagten zu einem Überdenken seiner Verhaltensweisen geführt hat). Erweckt der Angeklagte vor Gericht den Eindruck, dass er z.B. nach wie vor der Auffassung ist, im Recht zu sein und ihm von der Justiz unrecht getan werde, so wird dies eher für als gegen eine hohe Wiederholungswahrscheinlichkeit sprechen.

Für die Frage, ob die Wiederholung gleicher oder ähnlicher Taten zu erwarten ist, spielen zum einen die Situationen, aus denen die Taten entstanden sind, eine wichtige Rolle. Von Bedeutung soll zum andern die Einstellung des Angeklagten zu seinen Taten sein. Im Vordergrund steht hier das Problem der Verifizierung der Einlassungen des Probanden oder der Interpretation nonverbaler Äußerungen. Oftmals wird vom Gericht eine explizite Distanzierung von den Taten, eine auch emotionale Beschäftigung des Angeklagten mit den Tatvorwürfen oder so etwas wie „Reue“ verlangt oder zumindest erwartet – und entsprechend reagieren Strafverteidiger bei der Beratung ihres Klienten. Dazu der Auszug aus einem Urteil:

„Darüber hinaus setzte sich der Angeklagte mit seiner Delinquenz und deren Folgen für die Opfer nicht auseinander. Seine Fähigkeit, sich selbstkritisch zu sehen, ist reduziert. Dabei ist von chronischer Delinquenz mit unterschiedlichen Deliktsarten bei Zunahme der sexuellen Delinquenz auszugehen. Auch ist die Krankheitsprognose bezüglich Alkoholproblematik

und Persönlichkeitsstörung bei fehlender Aussicht auf erfolgreiche Behandlung – und zwar unabhängig von der aufnehmenden Einrichtung – ungünstig. Ferner sind auch keine Erfolg versprechenden Maßnahmen zur Risikovermeidung ersichtlich.“

Als Faktoren oder Indikatoren für das Vorliegen eines Hangs sollen zudem neben früheren Delikten sowie vielfachen und erheblichen Vorstrafen vor allem erziehungswidrige Verhältnisse, Frühkriminalität, schlechte schulische und berufliche Ausbildung, lange Haftaufenthalte, eine schnelle Tatfolge, die Steigerung der kriminellen Intensität durch zunehmend schwerere Taten in schnellerer Abfolge und eine brutale Vorgehensweise in Betracht kommen. Eine der Grundfragen ist immer wieder, ob und gegebenenfalls inwieweit die frühkindliche und kindliche Entwicklung eines Angeklagten herangezogen und zur Erklärung der Taten bzw. zur Interpretation der Verhaltensweisen oder zur Prognosestellung insgesamt benutzt werden können. Oftmals gibt es hier hunderte anderer Menschen, die eine gleiche biographische Entwicklung erlebt haben und nicht straffällig geworden sind.

Der Gutachter muss sich vor Gericht auf das Aufzeigen von Risikofaktoren künftiger Delinquenz beschränken. Eine Prognose ist eine Wahrscheinlichkeitsvorhersage, die von ihren methodischen Voraussetzungen her nicht auf den Einzelfall anwendbar ist. Dies wird leider zu oft übersehen bzw. nicht angemessen berücksichtigt. Voraussetzung für eine angemessene Bewertung der Prognoseentscheidung ist, dass der wissenschaftliche Hintergrund der Prognosestellung von den anderen Verfahrensbeteiligten eingeschätzt werden kann und dass die Schlussfolgerungen des Gutachtens für den Außenstehenden nachvollziehbar gemacht werden. Das gesamte Gutachten sollte wissenschaftlich fundiert, rational und transparent gestaltet sein. Dies bedingt aber wiederum, dass ein Prognosegutachten oftmals nicht zu einem eindeutigen, klaren Ergebnis kommen kann, sondern dass unterschiedlich zu bewertende Aspekte aufgezeigt und Hinweise zur Gewichtung gegeben werden. Dennoch finden sich immer wieder eindeutige Aussagen der Gutachter wie der folgende Auszug aus einem Urteil zeigt:

„Angesichts der Unfähigkeit des Angeklagten, einen inneren Widerstand gegen weitere Straftaten aufzubauen, bestehe aus Sicht des Sachverständigen danach insgesamt ein hohes Risiko weiterer Straftaten im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB, weshalb der Angeklagte eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle“.

Schließlich ist insbesondere auch zu berücksichtigen, wenn der Angeklagte (bei einer entsprechend langen Freiheitsstrafe) nach dem Ende der Strafverbüßung möglicherweise nicht mehr im Sinne der jetzigen Taten gefährlich sein wird. Dies ist auch nach der Auffassung der Rechtsprechung intensiv zu prüfen (vgl. dazu BGH MDR 1996, S. 881; BGH NSTZ 1993, S. 78). Ob allerdings mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die Gefährlichkeit bei Ende des Strafvollzuges, etwa bei Sexualdelikten, nicht mehr besteht, ist in der Regel eher zweifelhaft. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sind primär Gewalt- bzw. Aggressionsdelikte, bei denen der Täter

eine besondere Machtdominanz zum Ausdruck bringen will. Nicht die Sexualität steht im Vordergrund, sondern die Aggression oder Dominanz, die auf Unterwerfung zielt.

Die bloße Möglichkeit künftiger Besserung oder die Hoffnung auf künftig sich ändernde Lebensumstände können sicherlich eine Gefährlichkeit nicht ausräumen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass in der Person oder in dem Lebensumfeld des Angeklagten in absehbarer Zeit entscheidende Veränderungen eintreten werden, lassen sich aber oftmals schon deshalb nicht finden, weil die (auch jüngste) Vergangenheit des Probanden vom Strafvollzug bestimmt war und hier „Veränderungen“ vor allem in positiver Hinsicht eher unwahrscheinlich sind.

Man wird aufgrund allgemeiner kriminologischer Erkenntnisse bei lebensälteren Angeklagten oftmals davon ausgehen dürfen, dass sowohl das Alter des Probanden als auch die Erfahrung des Strafverfahrens und des ggf. erfolgten Strafvollzugs für eine Abflachung der Aktivitäten des Angeklagten nach dem Strafvollzug sprechen. Hier ist dann zu prüfen, ob die Sicherungsverwahrung nach der Strafverbüßung noch sinnvoll ist, weil die (objektive wie subjektive) Gefährlichkeit des Täters nach Verbüßung einer ggf. langen Freiheitsstrafe möglicherweise nicht mehr besteht (vgl. BGH NStZ 1993, S. 78). Gegebenenfalls kann hier aber auch nach der Strafverbüßung die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung gemäß § 67c Absatz 1 StGB ausgesetzt werden.

Nach § 62 StGB ist bei der Entscheidung, ob Sicherungsverwahrung anzuordnen ist, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Danach darf die Maßregel nicht angeordnet werden, „wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht“. Hier ist dann auch die Frage zu stellen, ob kein milderes Mittel zur Verfügung steht und geeignet ist, den Schutz der Allgemeinheit bzw. der gefährdeten Personen zu gewährleisten (siehe nur *Kinzig* 1996, S. 63).

Die Erwartungen des Gerichts

Eine wichtige Frage ist schließlich, wie der Gutachter mit den Erwartungen des Gerichts umgeht, das von ihm möglichst genaue Aussagen erwartet und möchte, dass der Gutachter möglichst vorhandene Zweifel ausräumt. Im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung stellen sich besondere Probleme dann, wenn der Angeklagte nicht geständig ist und die wesentlichen Tatsachen, auf die das Gutachten aufbauen kann oder muss, im Zusammenhang mit den angeklagten bzw. abzuurteilenden Taten stehen (kritisch zur Gerichtspraxis etwa *Eisenberg* 2005, § 34 Rdnr. 59, Fn. 48). Da das Gutachten vor der Urteilsverkündung abzugeben ist und der Gutachter insbesondere zur Frage der Gefährlichkeit und der Hangtäter-Eigenschaft Stellung zu nehmen hat, muss er die Taten, auf denen sich die Gefährlichkeit möglicherweise aufbaut, als erwiesen unterstellen, auch wenn sie der Angeklagte bestreitet. Der Sachverständige darf dabei nicht in die Rolle des Richters verfallen und die Beweise rechtlich würdigen oder die subjektiven Aspekte bei der Tatbegehung berücksichti-

gen. Vielmehr muss er sein Gutachten mit der Einschränkung abgeben, dass das Gericht zu der Entscheidung kommt, dass die dem Angeklagten vorgeworfenen Taten sich tatsächlich so ereignet haben und als bewiesen anzunehmen sind. Auch aus diesem Grund ist es im Übrigen unabdingbar, dass der mit der Begutachtung betraute Sachverständige von Anfang an der Hauptverhandlung teilnimmt, weil er nur so die entsprechenden Informationen bekommt und darüber hinaus auch den Angeklagten und sein Verhalten vor Gericht beobachten kann.

Die Frage ist, ob ein Gutachter unter diesen Voraussetzungen (d.h. noch nicht erfolgter Verurteilung wegen einer oder mehrerer Taten, zu denen der Sachverständige Stellung zu nehmen hat) sein Gutachten tatsächlich unparteiisch und neutral abgeben kann. Erschwerend kommt hinzu, dass er nach der Rechtsprechung und weit verbreiteter Meinung im Schrifttum als Richtergehilfe oder gar als „Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft“ angesehen wird (*Bendler* 1997). Die Konsequenzen sehen dann so aus: Sachverständige, einmal bestellt, lassen „Verteidiger mit ihren Fragen ‚im Regen stehen““, sie scheuen „den Verteidiger..., wie der Teufel das Weihwasser“ und sie weigern sich, „dem Verteidiger Einsicht auch in die Beweisstücke zu geben“ (*Tondorf/Waider* 1997, S. 494). Derartige „Berührungsängste“ bestehen nicht ohne Grund: „Kooperative Sachverständige – ob bestellte oder präsente – stoßen oft auf abgrundtiefe Skepsis bei den Staatsanwälten beziehungsweise Gerichten. Wird beispielsweise ein lebhaftes Gespräch zwischen dem Verteidiger und dem Sachverständigen in der Gerichtskantine von dem Staatsanwalt beobachtet, führt dies oft zu peinlichen Fragen in der Hauptverhandlung, bis hin zur Ablehnung des Sachverständigen“ (*Tondorf/Waider* a.a.O.).

Dem „gerichtsbekannten Gutachter“ wird in der Regel die Begutachtung aller ggf. relevanten Bereiche (Schuldfähigkeit, Alkohol, Hangtäter-Eigenschaft) übertragen. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen, sich aus verschiedenen Gründen darauf zu beschränken, einen einzigen Sachverständigen zu beteiligen. Dieses Verfahren ist vom Bundesgerichtshof auch noch nicht moniert worden.

Das Gutachten soll also gleich zwei Variablen antizipieren, obwohl es dieses in dem einen Fall nicht dürfte und in dem anderen Fall nicht kann: Erstens soll das Urteil und die Sanktionsentscheidung des Gerichts antizipiert werden (nicht nur das „ob“ schuldig, sondern auch die Höhe der Strafe) und zweitens der Verlauf des Strafvollzuges. In der Praxis wird dieses Problem meist pragmatisch gelöst: Die Schuld des Angeklagten wird vom Gutachter unterstellt (meist beteiligt er sich sogar durch seine Exploration und sein Gutachten an dem Schuldnachweis) und die Länge der Strafe entweder aus bisherigen Erfahrungen mit dem urteilenden Gericht antizipiert (Stichwort: Strafkatalog, local legal culture) oder die Straferwartung wird aus Gesprächen vor oder während der Verhandlung (z.B. in den Verhandlungspausen) entnommen. Im Ergebnis wird es hier entscheidend darauf ankommen, ob und gegebenenfalls wie der Sachverständige diese Problematik vor Gericht transparent macht. Er darf keinesfalls durch seine Äußerungen zu einer Vor-Verurteilung des Angeklagten beitra-

gen oder die anderen Verfahrensbeteiligten durch ungeeignete Formulierungen von der (noch nicht gerichtlich festgestellten) Schuld des Angeklagten überzeugen.

Nachdem das so genannte „plea bargaining“ (Absprachen) nach langer Diskussion nunmehr auch im deutschen Strafprozess akzeptiert ist, bieten sich hier sogar ganz neue Möglichkeiten an (die allerdings auch früher ausgenutzt wurden): Über die Androhung der Sicherungsverwahrung (indirekt, indem man ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gibt) versucht man, den Angeklagten kooperationsbereit zu machen (siehe oben: Schuldeinsicht als Kriterium für Hangeigenschaft und Wiederholungsgefahr). Hier ein praktisches Beispiel aus einem Strafverfahren:

Im Sommer wird dem Angeklagten in einem Betrugsverfahren vom Gericht eine Freiheitsstrafe von drei Jahren „angeboten“, wenn er gesteht; nachdem der Angeklagte sich weigert, werden zur Frage der Erforderlichkeit einer Sicherungsverwahrung zwei Gutachter beauftragt, die aufgrund des verfestigten Lebenslaufes des Angeklagten die Wiederholungsgefahr bejahen (müssen), ohne zu dem Schwere-Kriterium etwas auszusagen. Ergebnis: Die mehr als 20 zur Hauptverhandlung geladenen Zeugen (meist geschädigte Kleinunternehmer oder Privatpersonen) werden nur auf Drängen der Verteidigung und eines Sachverständigen kurz angehört, die Verhandlungsdauer von ursprünglich angesetzt zwei Tagen auf einen halben Tag reduziert, nachdem unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung zwischen dem vorsitzenden Richter, dem Staatsanwalt und dem Anwalt eine Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren (ohne Sicherungsverwahrung) gegen ein Pauschalgeständnis ausgehandelt wurde.

Dieses Ergebnis kennt fast nur Sieger; aber immerhin einen Verlierer, der eigentlich im Mittelpunkt des Strafverfahrens stehen sollte: den Angeklagten. Das Gericht ist zufrieden, weil es ein Geständnis hat und sich damit nicht der Mühe unterziehen muss, aus Zeugenaussagen und Beweismitteln eine ausführliche Urteilsbegründung zu konstruieren. Wenn Staatsanwalt und Angeklagter unmittelbar nach dem Urteil auf Rechtsmittel verzichten – was meist mit in die Absprache (im vorliegenden Fall sollte besser von „Deal“ gesprochen werden) aufgenommen wird – kann sich der Richter bei der Erstellung des schriftlichen Urteils erstens Zeit lassen und zweitens braucht die Begründung nicht ganz so gründlich zu sein. Der Staatsanwalt ist auch zufrieden, weil er mehr bekommt, als er ursprünglich erwartet hatte (4 ½ statt 3 Jahre) und keine Angst vor einer Berufung haben muss. Der Verteidiger ist zufrieden, weil er seine ohnehin niedrigen Gebühren jetzt für weniger Aufwand als bei einer streitigen Verhandlung bekommt (spannend ist es dann in solchen Fällen zu sehen, wie manche Verteidiger operettenhaft ihre Rolle spielen, um dem Angeklagten weis zu machen, man hätte sich für ihn engagiert). Lediglich der Angeklagte fühlt sich verschaukelt und zwischen den Profis zerrieben.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich nun Folgendes sagen: Die Sicherungsverwahrung wird im Gerichtsalltag weiter an Dominanz gewinnen. Diese Tatsache erfordert es umso

mehr, eine möglichst niedrige Fehlerquote bei der Beurteilung anzustreben. Allein das interdisziplinäre Zusammenwirken von Psychiatrie, Neurologie und Psychologie mit der Kriminologie kann zu verlässlicheren Prognoseergebnissen führen. Denn die Kriterien zur Beurteilung der Gefährlichkeit sind maßgeblich kriminologische. Aber es geht nicht um Verteilungskämpfe oder das Abstecken von Claims. Es geht um Kooperation statt Ausgrenzung. Und es geht darum, Erkenntnisse gegenseitig zu nutzen und Expertenwissen zu bündeln. Deshalb kennt die Ausgangsfrage „Begutachtung eine interdisziplinäre Aufgabe?“ nur eine Antwort: unbedingt.

Bendler, W. (1997), Der psychowissenschaftliche Sachverständige im Strafverfahren: Der Sachverständige im Bezugssystem Staatsanwaltschaft/Gericht/Verteidigung – eigene Profession. In: Reform oder Roll- Back ? Weichenstellung für das Straf- und Strafprozessrecht/ 21. Strafverteidigertag in Kassel; Köln

Detter, K. (1995), Zum Strafzumessungs- und Maßregelrecht, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1995, S. 218 ff.

Eisenberg, U. (2005), Kriminologie, 6. Auflage, Verlag C.H. Beck, München

Göppinger, H. (1980), Kriminologie. Verlag C.H. Beck, 4. Auflage, München

Habermeyer, E.; Hoff, P.; Saß, H. (2002), Das psychiatrische Sachverständigengutachten zur Hangtäterschaft. Zumutung oder Herausforderung?, in: Monatsschrift für Kriminologie 2002, S. 20 ff.

Nedopil, N. (2000), Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht, Unter Mitarbeit von Volker Dittmann, Franz Joseph Freisleder und Reinhard Haller, 2. Auflage, Verlag Georg Thieme, Stuttgart/New York

Streng, F. (1984), Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung, Verlag R. v. Decker, Heidelberg

Schmitt-Homann, L. (2001), Alkohol- und drogenabhängige Patienten im Maßregelvollzug nach § 64 StGB am Beispiel des Bundeslandes Hessen, Diss. iur., Gießen

Tondorf, G., Waider, H. (1997), Der Sachverständige, ein „Gehilfe“ auch des Strafverteidigers?, in: Strafverteidiger 1997, S. 493 ff.

Zusammenfassung: Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach den §§ 66, 66a und 66b StGB ist ein Sachverständigengutachten, das sich zur Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten und zur Allgemeingefährlichkeit des Angeklagten zu äußern hat. Solche Gutachten werden in der Regel von Psychiatern, selten von Psychologen und kaum von Kriminologen erstattet. Nur eine interdisziplinäre Begutachtung wird dem Anspruch des Gesetzes und der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts gerecht. Das gilt umso mehr, wenn der Täter keine psychiatrisch relevanten Auffälligkeiten zeigt.

Schlüsselwörter: Hangtäterschaft, Kriminologie, Sachverständiger, Sicherungsverwahrung, Prognose

(Professor Dr. iur. **Thomas Feltes** M.A. ist Jurist und Erziehungswissenschaftler. Er hat an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum den Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft inne. Dr. iur. **Holm Putzke** ist Jurist und Wissenschaftlicher Assistent an diesem Lehrstuhl; Anschrift beider Verfasser: Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft, Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät, Gebäude GC 5/145, Universitätsstraße 150, 44801 Bochum)